GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri
(Steuergesetz; StG)
(Änderung vom .....)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz; StG)[1] wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g (neu), Absatz 2 Buchstaben d und g (neu) sowie Absatz 3 Buchstabe d

[1] Der Kanton erhebt:
g) eine besondere Liegenschaftssteuer
[2] Die Einwohnergemeinden erheben:
d) aufgehoben.
g) eine besondere Liegenschaftssteuer
[3] Die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden erheben:
d) aufgehoben.

Artikel 2 Absatz 2

[2] Die besondere Liegenschaftssteuer, die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Quellensteuer nach den Artikeln 107 bis 111 und 112a werden nur als einfache Steuern erhoben.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, aa (neu) und f

[1] Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:
a) im Kanton eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben
aa) eine unselbstständige Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton ausüben und der Schweiz nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird
f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer

[1] RB 3.2211

Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung von Seeleuten für die Erwerbstätigkeit an Bord eines Seeschiffs, sofern die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber dieses unter Schweizer Flagge betreibt

Artikel 7 Absatz 4 – zweiter Satz

[4] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen mit Sitz im Kanton Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit kantonalen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden zehn Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Nachsteuer zu erheben. In allen übrigen Fällen sind Auslandverluste nicht zu berücksichtigen. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b

[3] Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

b) für steuerpflichtige Personen mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des vom zuständigen Amt[2] unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse festgelegten Mietwerts

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und Absätze 2 bis 5

[1] Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

b) aufgehoben.

[2] aufgehoben.

[3] aufgehoben.

[4] aufgehoben.

[5] aufgehoben.

Artikel 30 Absatz 1

[1] Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen nach den Artikeln 31 bis 38a abgezogen.

[2] Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 36 Absatz 1

[1] Verluste aus den zehn der Steuerperiode (Art. 60) vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Artikel 37 Absätze 2, 2a und 4

[2] aufgehoben.
[2a] aufgehoben.
[4] aufgehoben.

Artikel 37a Vermietete oder verpachtete Liegenschaften (neu)

[1] Bei vermieteten oder verpachteten Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:
a) die Unterhaltskosten
b) die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften
c) die Versicherungsprämien
d) die Kosten der Verwaltung durch Dritte
[2] Weicht die Höhe des Zinses bei der Vermietung oder Verpachtung einer Liegenschaft oder von Liegenschaftsteilen erheblich von der Marktmiete ab, so können die Unterhaltskosten bis höchstens zur Höhe des Vorzugszinses abgezogen werden.
[3] Die steuerpflichtige Person kann anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

Artikel 38 Sachüberschrift und Absatz 1 Buchstabe a
Schuldzinsen und weitere Abzüge

[1] Von den Einkünften werden abgezogen:
a) die privaten Schuldzinsen im Verhältnis aller im Kanton gelegenen unbeweglichen Vermögenswerte, mit Ausnahme der Liegenschaften oder Liegenschaftsteile, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen, zu den gesamten Vermögenswerten; nicht abzugsfähig sind Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahe stehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen

Artikel 38a Schuldzinsen bei erstmals erworbenen selbstbewohnten Liegenschaften (neu)

[1] Steuerpflichtige Personen, die erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz erwerben, können im ersten Steuerjahr nach dem Erwerb die auf diese Liegenschaft entfallenden privaten Schuldzinsen wie folgt abziehen:

a) Ehepaare in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe: bis zu 10'000 Franken
b) übrige steuerpflichtige Personen: bis zu 5'000 Franken

[2] Dieser Abzug ist nur so weit zulässig, als die Schuldzinsen nicht bereits nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a erster Satz berücksichtigt worden sind.

[3] In den nachfolgenden Steuerjahren vermindert sich der maximal abziehbare Betrag jährlich um 10 Prozent des Höchstbetrags nach Absatz 1.

[4] Wird die Liegenschaft veräussert oder anders genutzt, so entfällt die Abzugsmöglichkeit ab dem ersten Steuerjahr nach der Veräusserung oder der Nutzungsänderung. Erwirbt die steuerpflichtige Person innert zwei Jahren eine gleichgenutzte Ersatzliegenschaft in der Schweiz, so richtet sich die Abzugsmöglichkeit ab dem Jahr des Erwerbs der Liegenschaft für die verbleibenden Steuerjahre nach Absatz 3.

Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e

[1] Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere:

e) die Einkommens- und Vermögenssteuern, die besondere Liegenschaftssteuer, die Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonen, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden, die direkte Bundessteuer und gleichartige in- und ausländische Steuern

Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Absatz 2

[1] Vom Reineinkommen werden abgezogen:

a) als Kinderabzug, für jedes Kind den Betrag nach der anwendbaren Ziffer 1 bis 4, sofern die steuerpflichtige Person den Unterhalt zur Hauptsache bestreitet und das Kind auf diesen Unterhalt angewiesen ist; steht das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge und werden keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe c geltend gemacht, wird der Abzug bei getrennter Besteuerung der Eltern hälftig aufgeteilt:
   1. 8'700 Franken für jedes minderjährige Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr
   2. 10'700 Franken für jedes minderjährige Kind bis zum vollendeten 18. Altersjahr
   3. 10'700 Franken für jedes volljährige Kind in beruflicher oder schulischer Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr
   4. 22'000 Franken für jedes volljährige Kind in beruflicher oder schulischer Ausbildung bis zum vollendeten 25. Altersjahr, sofern die Ausbildung ständig eine auswärtige Unterkunft und Verpflegung am Ausbildungsort erfordert.
b) aufgehoben.
c) aufgehoben.

[2] Die Abzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Für das gleiche Kind wird nur ein Kinderabzug nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt (keine Kumulation).

Titel nach Artikel 57
2.4 Besondere Liegenschaftssteuer

Artikel 58 Gegenstand (neu)

[1] Die besondere Liegenschaftssteuer wird auf den im Kanton gelegenen überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften erhoben.
[2] Als Zweitliegenschaften gelten Liegenschaften im Privatvermögen, die der steuerpflichtigen Person nicht als dauernd selbstbewohnte Erstliegenschaft dienen.
[3] Zweitliegenschaften sind nicht überwiegend selbstgenutzt, wenn sie in der Steuerperiode mindestens 183 Tage vermietet oder verpachtet wurden.
[4] Weicht die Höhe des Zinses bei der Vermietung oder Verpachtung erheblich von der Marktmiete ab, so gilt die Liegenschaft als selbstgenutzt.
a) aufgehoben.
b) aufgehoben.
c) aufgehoben.
[5] Liegt eine Zweitliegenschaft vor, wird vermutet, dass diese überwiegend selbstgenutzt wird. Die steuerpflichtige Person kann die Vermutung durch Gegenbeweis widerlegen. Der Nachweis, dass die Zweitliegenschaft nicht überwiegend selbstgenutzt wird, obliegt der steuerpflichtigen Person.

Artikel 58a Steuerpflicht (neu)

[1] Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerin oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.
[2] Besteht eine Nutzniessung, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig.

Artikel 58b Steuerbemessung (neu)

[1] Bemessungsgrundlage ist der Steuerwert der Zweitliegenschaft am Ende des Kalenderjahres.

Artikel 58c Steuersatz (neu)

[1] Der Steuersatz für die besondere Liegenschaftssteuer beträgt:
a) für den Kanton mindestens 0.01 Promille und höchstens 1.0 Promille des Steuerwerts der selbstgenutzten Zweitliegenschaften
b) für die Einwohnergemeinden mindestens 0.01 Promille und höchstens 1.0 Promille des Steuerwerts der selbstgenutzten Zweitliegenschaften
[2] Der Kanton und die Einwohnergemeinden setzen den Steuersatz der besonderen Liegenschaftssteuer jeweils zusammen mit dem jährlichen Budget fest.

Artikel 58d Verfahren und Vollzug (neu)

[1] Die besondere Liegenschaftssteuer wird zusammen mit der Einkommens- und Vermögenssteuer veranlagt.
[2] Die Bestimmungen des Verfahrensrechts und des Steuerstrafrechts finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 64 Absätze 1 bis 3

[1] Die Steuerwerte sind durch das zuständige Amt[3] alle sechs Jahre neu zu ermitteln. Bei geringfügigen Änderungen kann auf eine Anpassung verzichtet werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.
[2] Eine individuelle Zwischenschätzung der Steuerwerte von Liegenschaften erfolgt für einzelne Grundstücke, wenn sich der Wert durch Änderung in Bestand, Beschaffenheit und Benützungsart oder aus anderen Gründen wesentlich verändert hat. Die Schätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Gesuch der Eigentümerin oder des Eigentümers.
[3] Das zuständige Amt[4] legt die Steuerwerte von Grundstücken in einer Verfügung fest.

Artikel 67 Absätze 1 und 3

[1] Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen werden die Folgen der kalten Progression durch Anpassung der in den Artikeln 14, 29, 38, 41 und 56 festgelegten Frankenbeträge ausgeglichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden.
[3] Die zuständige Direktion[5] kann zwecks Koordination mit der direkten Bundessteuer eine Anpassung ungeachtet der Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 vornehmen.

Artikel 71 Absatz 3

[3] Die Steuerausscheidung für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen mit Sitz im Kanton kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit im Kanton erzielten Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättestaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden zehn Geschäftsjahre Gewinne, so erfolgt in diesen Geschäftsjahren im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechneten Verlustvorträge eine Besteuerung. Verluste aus ausländischen Grundstücken können nur berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird. Vorbehalten bleiben die in Doppelbesteuerungsabkommen enthaltenen Regelungen.

[3] Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[4] Amt für Steuern; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).
[5] Finanzdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 86 Absatz 1

[1] Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus zehn der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren nach Artikel 97 abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Artikel 106 Absatz 1 und Absätze 2 bis 4 (neu)

[1] Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Kanton erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103.
[2] In einem Nachbarstaat wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterliegen für ihr im Ausland erzieltes Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103, sofern dem Kanton nach dem anwendbaren internationalen Abkommen im Steuerbereich mit dem jeweiligen Nachbarstaat ein Besteuerungsrecht betreffend die im Ausland ausgeübte Erwerbstätigkeit eingeräumt wird.
[3] Ebenfalls der Quellensteuer nach den Artikeln 101 bis 103 unterliegen im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.
[4] Von der Quellensteuer ausgenommen bleiben Einkommen:

a) von Seeleuten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit an Bord eines von einer solchen Arbeitgeberin oder einem solchen Arbeitgeber unter Schweizer Flagge betriebenen Seeschiffs
b) die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach Artikel 43 unterstehen

Artikel 130 Absatz 1 Buchstaben a bis c

[1] Die Besteuerung wird auf Begehren der steuerpflichtigen Person aufgeschoben bei:

a) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, soweit der Veräusserungserlös innert zwei Jahren zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstücks oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke in der Schweiz verwendet wird
b) vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines zum betriebsnotwendigen Anlagevermögen gehörenden Grundstücks im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 oder Artikel 83 Absatz 4, soweit der Erlös innert zwei Jahren zum Erwerb eines neuen oder zur Verbesserung eines eigenen Ersatzgrundstücks in der Schweiz verwendet wird
c) Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstbewohnten Liegenschaft, soweit der dabei erzielte Erlös innert zwei Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer

gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. Diese Bestimmung ist für Ferien- und Zweitliegenschaften nicht anwendbar

Artikel 135 Sachüberschrift
Anlagekosten: Erwerbspreis

Artikel 136 Sachüberschrift
Anlagekosten: Aufwendungen

Artikel 137 Sachüberschrift
Anlagekosten: Anlagekosten bei Ersatzbeschaffung

Artikel 159 Absatz 1 Buchstabe a

[1] Das übergehende Vermögen wird zum Verkehrswert im Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs bewertet. Für die Bewertung sind die Artikel 47 ff. sinngemäss anwendbar. Vorbehalten bleiben folgende Bestimmungen:

a) Weicht der Steuerwert von Grundstücken erheblich vom Verkehrswert ab, ist der Verkehrswert massgebend

Artikel 161a Ermässigung bei Unternehmensnachfolge (neu)

[1] Die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Steuer ermässigt sich um 90 Prozent, soweit der Empfängerin oder dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit der Empfängerin oder des Empfängers dient.
[2] Die gleiche Ermässigung wird gewährt, soweit die Empfängerin oder der Empfänger eine massgebliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt oder eine entsprechende massgebliche Beteiligung hält, zugewendet wird und die Empfängerin oder der Empfänger als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb in leitender Funktion tätig ist.
[3] Eine massgebliche Beteiligung im Sinne von Absatz 2 liegt vor, wenn sie wenigstens 20 Prozent des einbezahlten Grundkapitals ausmacht oder der Beteiligte über wenigstens 20 Prozent der Stimmen verfügt.

Artikel 161b Wegfall der Ermässigung (neu)

[1] Die Ermässigung der Steuer nach Artikel 161a fällt nachträglich dahin, wenn und soweit innert fünf Jahren:

a) zugewendetes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbständige Tätigkeit aufgegeben wird;
b) die zugewendete Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu

Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.

[2] Die nachträgliche Besteuerung der gewährten Ermässigung erfolgt im Verfahren nach Artikel 214 ff.

Artikel 186a Zustellung (neu)

[1] Eine Mitteilung, die durch Postsendung an einem Samstag, Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag nicht gegen Unterschrift überbracht wird, gilt am nächstfolgenden Werktag als zugestellt.

Artikel 188 Absatz 1

[1] Das Recht, die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die besonderen Liegenschaftssteuern, die Kopfsteuern und die Minimalsteuern von juristischen Personen zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252.

Artikel 194 Absatz 1[a] (neu)

[1a] Für Personen nach Artikel 106 Absatz 1 und 2 hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber bei einem unterjährigen Austritt auf deren Verlangen eine Bescheinigung mit den relevanten Angaben über die unselbstständige Erwerbstätigkeit auszustellen, die für die Umsetzung des jeweiligen internationalen Abkommens im Steuerbereich erforderlich sind.

Artikel 196 Absatz 1 Buchstabe f (neu)

[1] Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

f) die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die Lohndaten zu Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach Artikel 106 Absätze 1 und 2, für die ein internationales Abkommen im Steuerbereich den automatischen Austausch von Informationen über diese Daten vorsieht

Artikel 200 Absatz 1

[1] Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag. Vorbehalten bleibt Artikel 186a. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Steuerbehörde eingetroffen ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

Artikel 225 Absatz 1

[1] Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die besonderen Liegenschaftssteuern, die Kopfsteuern und die Minimalsteuern von juristischen Personen werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.

Artikel 269f Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2029 (neu)

[1] Für die vor der Steuerperiode 2020 eingetretenen Verluste einer ausländischen Betriebsstätte eines schweizerischen Unternehmens gilt:

a) für Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit weiterhin Artikel 7 Absatz 4 des bisherigen Rechts
b) für Verluste einer juristischen Person weiterhin Artikel 71 Absatz 3 des bisherigen Rechts.

[2] Für die vor der Steuerperiode 2020 eingetretenen Verluste gilt:

a) für Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit weiterhin Artikel 36 Absatz 1 des bisherigen Rechts
b) für Verluste einer juristischen Person gilt weiterhin Artikel 86 Absatz 1 des bisherigen Rechts.

[3] Für steuerpflichtige Personen, die höchstens zehn Jahre vor dem Inkrafttreten der Änderung per 1. Januar 2029 erstmals eine dauernd und ausschliesslich selbstbewohnte Liegenschaft in der Schweiz erworben haben, gilt Artikel 38a für die nach dem Inkrafttreten verbleibenden Steuerjahre.

II.

[1] Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 am 1. Januar 2029 in Kraft.
[2] Die Bestimmungen über die besondere Liegenschaftssteuer (Art. 1 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 Bst. g, Titel nach Art. 57 sowie Art. 58 bis 58d) treten nur in Kraft, wenn die Änderung der Verfassung des Kantons Uri vom …… über die besondere Liegenschaftssteuer in der Volksabstimmung angenommen wird.
[3] Wird die Änderung der Verfassung des Kantons Uri abgelehnt, gilt Folgendes

a) Der Titel nach Artikel 57 und Artikel 58 wird aufgehoben.
b) Die nachstehenden Bestimmungen treten in folgendem Wortlaut in Kraft:
   1. Artikel 2 Absatz 2: Die Grundstückgewinnsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Quellensteuer nach den Artikeln 107 bis 111 und 112a werden nur als einfache Steuern erhoben.»
   2. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e: die Einkommens- und Vermögenssteuern, die Grundstückgewinn-, Erbschafts- und Schenkungssteuern von Kantonen, Einwohnergemeinden, Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden, die direkte Bundessteuer und gleichartige in- und ausländische Steuern»
   3. Artikel 188 Absatz 1: Das Recht, die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern und die Minimalsteuern

von juristischen Personen zu veranlagen, verjährt fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode. Vorbehalten bleiben die Artikel 215 und 252.»

4. Artikel 225 Absatz 1: Die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern sowie die Kopfsteuern und die Minimalsteuern von juristischen Personen werden am 1. Oktober des Kalenderjahres fällig, in dem die Steuerperiode endet. Der Regierungsrat kann eine abweichende Regelung treffen.»

Die Aufhebung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und Absatz 3 Buchstabe d (Minimalsteuer der Gemeinden und Kirchgemeinden) steht in keinem der beiden Vorbehalte. Sie tritt deshalb in jedem Fall in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli